



Botschaft

3. Genehmigung Gemeindeordnung Stüsslingen

Sachverhalt

Mit der anstehenden Fusion per 1. Januar 2021 ist laut kantonaler Vorgabe per Fusionszeitpunkt auch die Gemeindeordnung anzupassen.

Viele Änderungen mussten nicht vorgenommen werden, hier eine Aufstellung der wesentlichen Anpassungen:

- Artikel 28: Absatz 3 - Anpassung der Kommissions-Namen mit Aufnahme der Ersatzmitglieder.
Neu q) Der Gemeinderat ist das verantwortliche Organ für kommunale Raumplanungsentscheide.
Absatz 4 – Die jährliche Gesamtsumme von CHF 150'000.00 wird gestrichen, so auch die Kreditlimite von CHF 30'000.00.
- Artikel 29: Kürzung auf das Wesentliche
- Artikel 30: Aufnahme der Ausnahme Rechnungsprüfungskommission / Regelung Einsetzung für Spezialaufgaben auch durch die Gemeindeversammlung.
- Artikel 31: Absatz 5 - neu sind die Sitzungsprotokolle der Kommissionen immer an alle Gemeinderäte zuzustellen.
- Paragrafe 4.2.4. und 4.2.5. – Neuformulierungen aufgrund der Neubildung der Umweltkommission und der Werkskommission.
- Artikel 36: Friedensrichter wird gestrichen – Brunnenmeister aufgenommen.
In Absatz 3 ist ersichtlich, dass auch Teilpensen privatrechtlich ausgestaltet werden.
- Artikel 37: Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal dienstrechtlich direkt vorgesetzt und weisungsbefugt.
Aus Absatz 3 ist ersichtlich, dass diese Entscheide an der folgenden Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und im Gemeinderatsprotokoll festzuhalten sind.
Absatz 4 wird gestrichen
- Neuer Artikel 38 - Verwaltungsleiter

- Neuer Artikel 50 – Übergangsbestimmungen
- Anpassung Anhang 1 mit den Details Fusion
- Neuer Anhang für Übergangsbestimmungen zur Fusion Stüsslingen mit Rohr

Antrag Gemeinderat

Die neue Gemeindeordnung Stüsslingen per 1. Januar 2021 sei zu genehmigen.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Georges Gehriger, Natel-Nr. 079 322 74 24, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 04.12.2020